

Infoblatt

Anlagenzertifikat B unter Auflagen

Diese Information betrifft nur Erzeugungsanlagen (EZA) im Leistungsbereich 135kW bis 950kW.

Im Juli 2022 ist die **Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung** vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1651) (NELEV) in Kraft getreten.

Darin wird für EZA mit einer maximalen Wirkleistung von 950 kW die Option eingeräumt das Nachweisdokument (Anlagenzertifikat B) unter Auflagen (AZBuA) zu erstellen. Im Sinne der NELEV kann der Betreiber der EZA die Zertifizierungsstelle dazu auffordern das AZBuA zu erstellen, wenn bereits ein Auftrag bei der Zertifizierungsstelle vorliegt.

Zum Zeitpunkt der Ausstellung des AZBuA müssen **folgende Mindestanforderungen** nachgewiesen werden

1. Vorlage der gültigen **Einheitenzertifikate** der zertifizierungspflichtigen Erzeugungseinheiten
2. Vorlage der mit dem Netzbetreiber vereinbarten **Leistungsangaben** der Anschluss-Scheinleistung, der Wirkleistung jeweils für die Einspeisung und Bezug sowie der installierten Wirkleistung
3. Vorlage des **Schutzkonzeptes** der EZA, bestehend aus übergeordnetem Entkopplungsschutz, Entkopplungsschutz der Erzeugungseinheit, Eigenschutz der Erzeugungseinheit sowie die Erfüllung der Vorgaben der Netzbetreibers
4. Vorlage des Konzeptes zur **Wirkleistungssteuerung** des Netzsicherheitsmanagements und zur **Blindleistungsregelung** sowie deren Eignung zur Umsetzung der Vorgaben des Netzbetreibers.

Folgende – dem AZBuA nachgelagerte – Bedingungen werden durch die NELEV gestellt:

1. Der Betreiber reicht die Nachweise zur Erfüllung der im AZBuA genannten Auflagen innerhalb von 18 Monaten ab Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit (EZE) nach Ausstellung des AZBuA ein. Bei Verletzung dieser Frist muss der Netzbetreiber die EZA vom Netz trennen.
2. Ein AZBuA darf bis einschließlich zum 31.12.2025 ausgestellt werden

Der VDE (FNN) als Herausgeber der für Erzeugungsanlagen maßgeblichen Netzanschlussregeln stellt zu den Änderungen der NELEV auf seiner Homepage [Ausführungshinweise zum Anlagenzertifikat \(B\) unter Auflage](#) zur Verfügung.

Dort werden die o.g. Mindestkriterien genauer definiert und Empfehlungen zur Umsetzung ausgesprochen.

- Generell wird Anschlussnehmern weiterhin das reguläre Verfahren für das Anlagenzertifikat B empfohlen
- Falls im Ausnahmefall auf Wunsch des Anschlussnehmers ein *AZBuA* angestrebt wird, sollten darin die fehlenden/unvollständigen Prüfpunkte/Nachweise unter den Auflagen aufgelistet werden
- Spätestens zur Konformitätserklärung (KE) (spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme) sind alle Auflagen nachweislich zu erfüllen
- Das *AZBuA* sowie die nachfolgende *KE* sind von einer gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle auszustellen

Auf Grundlage der NELEV und den Ausführungshinweisen vom VDE FNN wurde durch den FGW e.V. ein [Beiblatt zur Technischen Richtlinie Teil 8 Rev. 9](#) erarbeitet

Vor- und Nachteile des neu eingeführten Prozesses *AZBuA*

Vorteile	Nachteile
Ggf. frühere Inbetriebsetzung möglich, durch frühzeitige Erlangung des <i>AZBuA</i>	Erhöhtes Projektrisiko des Anschlussnehmers gegenüber regulärem Anlagenzertifikat B, zumal weiterhin alle technischen Anforderungen der VDE-AR-N 4110 zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung erfüllt sein müssen (Betreiberverantwortung). Lediglich der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen erfolgt - mit Ausnahme der 4 Mindestkriterien - zeitlich verschoben erst 18 Monate nach Inbetriebsetzung im Rahmen der <i>KE</i> .
Verlängerung Einreichungsfrist <i>KE</i> auf 18 Monate ab Inbetriebsetzung der ersten EZE	Potentiell erhöhter Aufwand für Datenbeschaffung und -bereitstellung sowie Konformitätsnachweisführung durch großen zeitlichen Abstand zwischen <i>AZBuA</i> und <i>KE</i>

Umsetzung durch die FGH Zertifizierungsstelle

Um das *AZBuA* erstellen zu können, muss der Anschlussnehmer alle Nachweise zur Erfüllung der o.g. 4 Mindestkriterien vollständig und sachlich richtig bei der FGH Zertifizierungsstelle eingereicht haben. Dokumente, die weitere Bewertungen über die 4 Mindestkriterien hinaus zulassen, werden im *AZBuA* berücksichtigt. Sobald die für das *AZBuA* notwendigen Dokumente vorliegen, kann auf Wunsch des Anschlussnehmers die Konformitätsbewertung zur Ausstellung des *AZBuA* starten. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Dokumente werden im Allgemeinen nicht mehr Eingang in die Bewertung finden und werden im Rahmen der *KE* zusätzlich berücksichtigt.

Nach Ausstellung des *AZBuA* und Inbetriebsetzung der ersten EZE startet die **Frist von 18 Monaten** innerhalb der die Nachweise unter anderem der im *AZBuA* aufgeführten Auflagen durch den Anschlussnehmer einzureichen sind.

Wir weisen darauf hin, dass in Einzelfällen Mehraufwände für dieses gesonderte Verfahren entstehen können.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



FGH Zertifizierungsstelle

Standort Aachen:
Roermonder Str. 199
D- 52072 Aachen

info@fgh-zertifizierung.de
+49 621 9768 0750